



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

20-017-2024

Kalkulatorische Zinssätze für kostenrechnende Einrichtungen für die Jahre 2023, 2024 und 2025

Erstellungsdatum	06.05.2024
Federführendes Amt	Kämmerei
Auskunft erteilt	Trautwein, Galina
Sachbearbeitung	Frau Galina Trautwein

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
12.06.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.06.2024	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Jahr

2023 auf 3,25 %,
 2024 auf 3,026667 %
 2025 auf 2,903333 %
 festgesetzt.

Der Zinssatz ist jährlich zu überprüfen und fortzuschreiben.

Begründung

Kalkulatorische Zinsen als ein Teil der kalkulatorischen Kosten im Rahmen der gemeindlichen Gebührenkalkulation und -abrechnung werden berücksichtigt, damit das von der Stadt zinslos in ihrem Anlagevermögen eingesetzte Eigenkapital eine fiktive Verzinsung erhält. Hätte sie nämlich das Eigenkapital nicht in das Anlagevermögen investiert, sondern es auf dem Kapitalmarkt angelegt, würde sie eine Verzinsung vereinnahmen.

Den Gemeinden verbleibt bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Ermessensspielraum. So handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Zinssatz um den nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für das jeweilige Kalkulationsjahr.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung			Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung			Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“							Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
<input type="checkbox"/>	Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein							

Sichtvermerk
 Dezernent/in:

Sichtvermerk
 Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Die Höhe des kalkulatorischen Zinses ist bei der Stadt Wülfrath in erster Linie im Rahmen der Gebührenkalkulationen von hoher Bedeutung. Die gebührenrechtliche Grundlage für die kalkulatorische Verzinsung findet sich in § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW). Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen, in der Regel aber decken. Kosten in diesem Sinne sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten.

Zu diesen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals und somit die kalkulatorische Verzinsung.

Der kalkulatorische Zins hat sich bei der Stadt Wülfrath in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

bis 2012:	7,00%
2013	6,82%
2014	6,70%
2015	6,61%
2016	6,52%
2017	6,14%
2018	6,37%
2019	6,24%
2020	5,56%
2021	5,42%
2022	5,24%
2023	3,25%
2024	3,026667%
2025	2,903333%

Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Das OVG Münster änderte mit dem Urteil (Az.: OVG NW 9 A 1019/20) die Rechtsprechung zum Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation (vgl. Mitteilungsvorlage 20-08-2022). In diesem Zusammenhang wurde im Dezember 2022 das geänderte KAG beschlossen.

Die Berechnung eines Durchschnittzinssatzes über einen Zeitraum von 50 Jahren ist nicht mehr zulässig. Angemessen ist eine einheitliche Verzinsung bezogen auf einen 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier und ohne einen sog. Puffer-Zuschlag (0,5%).

Nach der aktuellen Rechtslage beträgt der höchstens anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Jahr 2023 – 3,25 %, für das Jahr 2024 – 3,026667 % und für das Jahr 2025 – 2,90333 %.

Die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2022-2023 wurden mit dem kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 5,242 % kalkuliert, am 14.12.2021 in den Rat eingebracht und unverändert beschlossen.

Im Dezember 2022 wurden aufgrund des Urteil OVG NRW v. 17.05.2022 die Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2023 mit dem Zinssatz 3,25 % neu berechnet, am 14.12.2022 in den Rat eingebracht und unverändert beschlossen (vgl. Beschlussvorlage 20-04-2022). Weitere Gebührenkalkulationen des Jahres 2023 (Abfall, Straßenreinigung, Städt. Friedhof und Rettungsdienst) wurden nicht angepasst, weil der externe Dienstleister kurzfristig keine Kapazitäten mehr hatte. Die ausstehenden Betriebsergebnisrechnungen 2023 werden mit dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,25 % kalkuliert.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster zeigte, dass der Ansatz überjähriger Kalkulationszeiträume unter Umständen mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann. Daher wurde die Durchführung der Gebührenkalkulation auf einen 1-Jahresrhythmus umgestellt, am 14.12.2022 in den Rat eingebracht und unverändert beschlossen (vgl. Beschlussvorlage 20-35-

2022).

Die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2024 wurden mit dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,027 % kalkuliert, am 12.12.2023 in den Rat eingebracht und unverändert beschlossen.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die ausstehenden Betriebsergebnisrechnungen und Gebührenkalkulationen der Gebührenbereiche Abfall, Abwasser, Städt. Friedhof, Rettungsdienst sowie Straßenreinigung und Winterdienst und andere Kostenrechnungen unter Berücksichtigung der von der GPA NRW veröffentlichten kalkulatorischen Zinssätze (2024: 3,026667 %; 2025: 2,90333 %) vorzunehmen.

Für das Jahr 2023 hat die GPA NRW keinen kalkulatorischen Zinssatz veröffentlicht. Daher schlägt die Verwaltung dem Rat vor, für die ausstehenden Betriebsergebnisrechnungen 2023 den von dem Städte- und Gemeindebund NRW im Schnellbrief 600/2022 veröffentlichten kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,25 % anzuwenden.

Anlagen

- Mitteilung GPA zum Kalkulatorischen Zinssatz 2023 - Stand 09/2022.
- Mitteilung GPA zum Kalkulatorischen Zinssatz 2024 - Stand 03/2023.
- Mitteilung GPA zum Kalkulatorischen Zinssatz 2025 - Stand 03/2024.
- Schnellbrief 600/2022 von Städte- und Gemeindebund NRW – 08.12.2022.